

Haushaltssatzung Amt Penzliner Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.03.2023, Beschluss Nr. 9/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.334.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.272.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	61.400 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.327.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.279.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	47.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	26.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	61.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-35.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 232.720 EUR.
Dies entspricht 10% der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen (§ 53 Abs. 3 KV M-V).

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 23,44 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen:
 - DK 1 Personal
 - DK 2 Abschreibungen
 - DK 3 Wertberichtigung
 - DK 4 Wahlen
 - DK 100 THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 101 Investitionen THH 1 – Hauptverwaltung und Bürgerdienste, Finanzen, Bau und Wirtschaftsförderung
 - DK 200 THH2 – Zentrale Finanzdienstleistungen
 - DK 1701 Amtsfeuerwehr
 - DK 1702 Jugendbus
 - DK 1703 Amtshaus Möllenhagen

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 384.184 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 99.830 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 572.653,23 EUR.

Penzlin, den 17.04.2023



Der Amtsvorsteher

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.03.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 22.05.2023 bis zum 06.06.2023 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 22.05.2023

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

<http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Ortsrecht> am 22.05.2023

Amtsvorsteher

